



Geltungsbereich

2. vereinf. Änd. B-Plan 19

M. 1:1000

Kaltenkirchen, den 10.08.1981

WR  
G.R.Z.=0,3  
G.F.Z.=0,3

WA II g  
G.R.Z.=0,25  
G.F.Z.=0,4

G.R.Z.=0,3  
G.F.Z.=0,4

G.R.Z.=0,3

WR  
G.R.Z.=0,3  
G.F.Z.=0,3

## B e g r ü n d u n g

zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19

"Lindrehm-Mitte"

Um den unterschiedlichen Bauwünschen der Eigenheim-Interessenten Rechnung tragen zu können, sind in dem Bebauungsplan Nr. 19 Einfamilienhäuser ausgewiesen mit unterschiedlichen Dachformen und Dachneigungen. Um eine städtebauliche Ordnung der verschiedenen Haustypen zu erreichen, sind für jeweilige Planbereiche einheitliche Dachneigungen und Dachformen festgesetzt.

Da auch nicht ausbaufähige Dachgeschosse gewünscht werden, sind südlich des Ginsterweges bei den Grundstücken Nr. 68 bis 72 28<sup>0</sup>-Dächer festgesetzt.

14 Baugrundstücke mit 28<sup>0</sup>-Dächern sind bereits verkauft worden. Es hat sich gezeigt, daß der Bedarf an nicht ausbaufähigen Dachgeschossen damit erschöpft ist. Es besteht dagegen eine verstärkte Nachfrage nach ausbaufähigen Dachgeschossen mit etwa 40<sup>0</sup> Dachneigung.

In Anpassung an die vorhandene Walmdachgruppe mit 40<sup>0</sup> Dachneigung bestehen daher städtebaulich keine Bedenken, die Dachneigung von 28<sup>0</sup> auf 40<sup>0</sup> anzuheben.

Die übrigen Angaben in der Begründung sowie der gesonderte Text - Teil B - bleiben unverändert.

Kaltenkirchen, den 11. Aug. 1981

  
Bürgermeister

IRk